

## **Betriebsordnung**

### 1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Die Betriebsordnung regelt den Zutritt und das Verhalten auf dem Betriebsgelände des Recyclinghofes der Firma Wreck Abbruch GmbH im Weidenring 21, 64625 Bensheim, nachfolgend Betriebsgelände genannt.
- 1.2 Die Betriebsordnung gilt für alle Mitarbeiter der Firma Wreck Abbruch GmbH, Anlieferer, Abholer, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher mit Betreten bzw. Befahren des Geländes als verbindlich anerkannt.
  - 1.2.1 Als Anlieferer sind sowohl Lieferanten als auch anliefernde Personen und Unternehmen zu sehen.
  - 1.2.2 Als Abholer sind Personen und Unternehmen zu sehen, welche Material abholen.
  - 1.2.3 Als Besucher sind solche Personen zu sehen, die in keiner Weise mit dem betrieblichen Geschehen in Verbindung stehen.

### 2. Verhalten auf dem Betriebsgelände

- 2.1 Das Betriebspersonal ist gegenüber betriebsfremden Personen auf dem Betriebsgelände weisungsbefugt.
- 2.2 Das Betreten des Bürocontainers, sowie der Werkstatt ist nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet.
- 2.3 Das Betreten/Befahren des Betriebsgeländes durch betriebsfremde Personen geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht Warnwestenpflicht. Kinder dürfen sich nicht ohne aufsichtspflichtige Personen auf dem Betriebsgelände aufhalten und haben die Fahrzeuge nicht zu verlassen. Eltern haften für ihre Kinder.
- 2.4 Besucher dürfen nur unter Beaufsichtigung durch Betriebspersonal das Betriebsgelände betreten. Sie haben sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- 2.5 Das Betriebsgelände darf nur während der Betriebszeiten durch den Haupteingang, Weidenring 21-23, befahren, betreten und verlassen werden. Sämtliche betriebsfremden Personen haben sich beim anwesenden Betriebspersonal anzumelden.
- 2.6 Betriebseigene Fahrzeuge und Baumaschinen genießen Vorfahrt. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände beträgt 6km/h. Es gelten, soweit nicht ausdrücklich durch andere Regelungen vorgeschrieben, die Regeln der StVO.
- 2.7 Das maximale Gewicht auf der Fahrzeugwaage darf 50t nicht überschreiten. Die Regelungen der StVO bleiben dadurch unberührt.
- 2.8 Auf Fußgänger auf dem Betriebsgelände ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- 2.9 Das Parken oder Halten von betriebsfremden Personenkraftwagen auf dem Betriebsgelände geschieht auf eigene Gefahr.
- 2.10 Die aushängenden Schilder auf dem Betriebsgelände sind zu beachten.
- 2.11 Das Fahr- und Begleitpersonal der Anlieferer- und Entsorgerfahrzeuge hat den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten und sich in bzw. in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge aufzuhalten. Das Verlassen des Fahrzeugs ist nur zu Zwecken der Be- und Entladung, des Wiegevorganges und zur Einweisung gestattet.
- 2.12 Durch betriebsfremde Personen verursachte Schäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.
- 2.13 Sonderfahrzeugen wie zum Beispiel Feuerwehr oder Rettungsdienst ist unter allen Umständen die Durchfahrt zu gewähren.
- 2.14 Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den besonders ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- 2.15 Das Ablagern oder Zwischenlagern von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen bzw. Behältnissen ist verboten und strafbar.
- 2.16 Verstöße gegen diese Betriebsordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

### 3. Betriebsstörungen

- 3.1 Bei Betriebsstörungen auf dem Gelände der Fa. Wreck Abbruch GmbH kann der Verkaufs- und Annahmebetrieb sofort eingestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Funktion der Anlage.

### 4. Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz

- 4.1 Der Notfallplan ist zu befolgen.
- 4.2 Der Umgang mit Geräten und gefährlichen Stoffen ist in den ausgehängten Betriebsanweisungen geregelt.
- 4.3 Auffällige Vorgänge (z.B. auffälliger Geruch, Feuer- oder Rauchaustritt) sind sofort zu melden.
- 4.4 Bei Personenschäden ist umgehend der Rettungsdienst anzufordern und der betriebliche Ersthelfer zu informieren.

### 5. Haftung

- 5.1 Die Haftung der Fa. Wreck Abbruch GmbH für Personen- und Sachschäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ein ggfs. vorhandenes Mitverschulden des Geschädigten ist dabei anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Ein Mitverschulden kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Geschädigte unberechtigt Zugang zu dem Betriebsgelände verschafft hat und/oder Anweisungen/Regelungen des Betriebspersonals nicht beachtet worden sind.
- 5.2 Die Fa. Wreck Abbruch GmbH haftet nicht für Schäden, die einem Geschädigten auf ihrem Betriebsgelände von Dritten zugeführt worden sind. Diese sind vielmehr unmittelbar beim Verursacher geltend zu machen.
- 5.3 Schäden, die der Fa. Wreck Abbruch GmbH oder Dritten zugefügt werden, sind nach den gesetzlichen Regelungen zu regulieren.
- 5.4 Anlieferer und Erzeuger haften für das von ihnen angelieferte, durch uns nicht ersichtlich kontaminierte Material, dessen Vermischung mit anderen Materialien und den daraus entstehenden Folgeschäden.
- 5.5 Kosten, die durch die Abweisung von nicht zulässigen Abfällen entstehen, sind vom Anlieferer bzw. Erzeuger der Abfälle zu tragen. Zu den Kosten können auch Verladekosten oder anderweitige Entsorgungsaufwendungen gehören, wenn die Unzulässigkeit der Abfälle erst nach dem Entladen festgestellt wird.
- 5.6 Die Fa. Wreck Abbruch GmbH haftet nicht für Nachteile, die dadurch entstehen können, wenn Abfälle oder Produkte nicht zu der gewünschten Zeit oder im gewünschten Umfang (Menge) entgegengenommen oder geliefert werden können. Entsprechendes gilt für betrieblich bedingte Verzögerung oder Wartezeiten bei der Anlieferung/Abholung.
- 5.7 Die Fa. Wreck Abbruch GmbH wird die ihr überlassenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgen.
- 5.8 Anlieferer, Abholer, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher haften für alle Schäden und sonstige Folgen, die sich aus unsachgemäßer Benutzung ergeben.

### 6. Beschaffenheit der Abfälle

- 6.1 Zur Entsorgung dürfen nur die behördlich genehmigten und in der aktuellen Annahmepreisliste aufgelisteten Abfälle angeliefert werden.
- 6.2 Vor der Anlieferung hat der Anlieferer die Baurestoffe ordnungsgemäß anzuzeigen. Der Anlieferer ist zur exakten Unterrichtung über die Zusammensetzung der angelieferten Stoffe verpflichtet. Hierbei ist die Baumaßnahme mit Ort und Straße, sowie die frühere Nutzung uneingeschränkt anzugeben. In begründeten Fällen besten die Fa. Wreck Abbruch GmbH auf Vorlage chemischer Analysen über die Materialbeschaffung.
- 6.3 Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle einer Sichtkontrolle zu unterziehen und gegebenenfalls ganz oder teilweise von der endgültigen Annahme auszuschließen. Die Deklaration der Abfälle, insbesondere bei Mischchargen oder nicht deklarierten Abfällen,

obliegt dem Betriebspersonal gegen Bestätigung des Anlieferers auf dem Lieferschein. Bei Abholung durch unsere Fahrzeuge erfolgt die Bestätigung durch den Auftraggeber bzw. dessen Vertreter an der Ladestelle; falls keine Person zugegen ist durch unseren Fahrer. Das Betriebspersonal ist berechtigt Kontrollanalysen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Sollte eine Untersuchung ergeben, dass in der Annahmeliste ausgeschlossene Abfälle vorhanden sind, ist die gesamte Ladung vom Anlieferer auf seine Kosten zurückzunehmen. Kostenträger der Kontrollanalyse sind gesamtschuldnerisch der Anlieferer und Abfallerzeuger.

6.4 Bauschutt/Boden mit Störstoffen wie Grünabfällen und Holz, Verpackungsmaterialien wie Pappe, Papier, Kunststofffolien, Styropor, Leichtbeton (Ytong, Bims) werden als Bauschutt mit Fremdstoffen bzw. Baustellenmischabfall, gipshaltiger Bauschutt als Gipsabfälle deklariert.

6.5 Innenverkleidungen von Schornsteinen, Brandschutt sowie Asbest dürfen nicht im Material vorhanden sein. Die Annahme wird verweigert.

6.6 Bei der Anlieferung von Asphalt hat der Anlieferer den Nachweis zu erbringen, dass das Material teerfrei ist. Sollte kein Nachweis durch den Anlieferer erbracht werden, wird das Material nach Anlieferung auf Kosten des Anlieferers entsprechend untersucht.

6.7 Werden Unstimmigkeiten zwischen den Angaben auf den Anlieferdokumenten und den tatsächlichen angelieferten Abfällen festgestellt und ist für diese Abfälle keine Annahme zulässig, ist das Betriebspersonal befugt, zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen. Das Risiko, dass die Annahme verweigert wird, geht zu Lasten des Anlieferers.

6.8 Der Abfall ist so anzuliefern, dass Straßen und angrenzende Grundstücke nicht verunreinigt werden, sich keine Abfälle von der Ladefläche lösen können und keine Störungen im Ablauf auf dem Betriebsgelände entstehen.

6.9 Die Abfälle gehen nach der endgültigen Annahme in das Eigentum der Fa. Wreck über. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle von der Annahme ausgeschlossenen Stoffe. Dies gilt auch, soweit sie schon entladen oder sichergestellt sind. Die Annahme gilt als vollzogen, wenn die Kontrollen nach dem Abladen keine Beanstandungen ergeben haben und die Aufforderung zum Verlassen des Betriebsgeländes an den Anlieferer ergangen ist. Die Abfälle dürfen zur Verwertung bzw. Beseitigung sortiert und behandelt werden. Anlieferern und anderen betriebsfremden Personen ist das Untersuchen, Bergen oder Entfernen von Gegenständen jeglicher Art aus bereits entladenen Abfall-, Wert-, und Schadstoffen untersagt.

6.10 Werden nicht zugelassene Abfälle erst nach dem Entladen festgestellt und hat der Anlieferer das Betriebsgelände noch nicht verlassen, ist dieser durch das Betriebspersonal aufzufordern, diese Abfälle vom Betriebsgelände zu entfernen. Dem Anlieferer wird innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit geboten, die nicht zugelassenen Abfälle aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist das Betriebspersonal berechtigt, die Ladung bzw. die nicht zugelassenen Abfälle selbst zu entfernen. Dadurch bedingte Kosten werden dem Anlieferer unter Nachweis der entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

6.11 Bei widerrechtlicher Anlieferung von Abfällen haftet der Anlieferer unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung für entstandene Schäden. In solchen Fällen hat der Anlieferer die Fa. Wreck Abbruch GmbH auch von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### 7. Ablauf der Abfallanlieferung und Abladebetrieb

7.1 Auf der Waage und an der Belade-/Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische/mechanische Einrichtungen benötigt wird oder eine sofortige Wiegung bzw. ein sofortiges Beladen/Abladen nicht möglich ist.

7.2 Die Kraftfahrer melden sich beim Wiegepersonal zum Austausch der Transportpapiere.

7.3 Der angelieferte Abfall wird durch das Betriebspersonal kategorisiert.

7.4 Anliefernde und abholende Fahrzeuge sind auf der geeichten Waage zu wiegen. Das Nettogewicht des Abfalls ergibt sich aus der Differenz zwischen Bruttogewicht und Fahrzeugleergewicht lt. Kraftfahrzeugschein. Ist das Leergewicht nicht bekannt oder zweifelhaft oder verbleibt eine Teilladung auf dem Fahrzeug, wird vor dem Beladen/nach Entladung eine Erst-/Zweitwiegung vorgenommen.

7.5 Sämtliche Anlieferungs und Abholfahrzeuge werden vom Personal an den entsprechenden Be- und Entladestellen eingewiesen. Abfälle sind nur in den zugewiesenen Bereichen abzuladen.

7.6 Beim Entladen ist der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen untersagt.

7.7 Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an der Entladestelle durchzuführen. Nach Entleerung und Reinigung haben die Fahrzeuge unverzüglich das Betriebsgelände zu verlassen.

7.8 Das Betriebspersonal ist berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen, d.h. Abfälle vor, bei und nach der Entladung zu überprüfen. Das Betriebspersonal kann zum Zwecke der Überprüfung der Herkunft des Abfalls die Angaben des Anlieferers, z.B. durch die Vorlage eines Personalausweises, kontrollieren.

9. Es gelten die im Eingangsbereich ausgehängten Öffnungszeiten.

10. Diese Betriebsordnung ersetzt die Betriebsordnung vom 15.09.2012.